



Stand 01.01.2015

Empfehlungen der Preisüberwachung zur Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)

Die Preisüberwachung stellt fest, dass in der Vergangenheit die Rechnungslegung aufgrund der Verbuchungspraxis nur selten ein realitätsnahes Bild der finanziellen Situation der Gemeindewerke zeigte. Eine wahrheitsgetreue Darstellung des Vermögens und des Aufwands ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Ermittlung verursachergerechter Gebühren. Die Preisüberwachung befürwortet den Übergang zu HRM2. Sie empfiehlt den Kantonen und den Gemeinden, die Übernahme dieser Rechnungslegungsstandards dazu zu nutzen, mehr Transparenz zu schaffen, damit die Tarife und Gebühren aufgrund der effektiven Kosten festgelegt werden können.

Im Folgenden sind die Empfehlungen der Preisüberwachung im Zusammenhang mit dem Übergang zu HRM2 für Werkbetriebe wie die der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung zusammengefasst:

- Die Aktiven sollten auf Basis des Anschaffungswerts linear über eine Dauer, die möglichst nahe an der tatsächlichen Nutzungsdauer liegt, abgeschrieben werden.
- Zusätzliche Abschreibungen sollten möglichst vermieden werden.
- Die Anlagen sollten erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschrieben werden.
- Unbebaute Grundstücke sollen nicht abgeschrieben werden.
- Wird beim Übergang zum HRM2 eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen, sollen die gebildeten Reserven abgegrenzt und zur Deckung der Abschreibungen verwendet werden, welche auf die Erhöhung des Verwaltungsvermögens zurückzuführen sind. Die auf diese Neubewertung zurückzuführende Erhöhung der Eigenmittel darf ausserdem nicht zulasten der Gebührenzahler als Eigenkapital verzinst werden.
- Die Preisüberwachung empfiehlt die Bruttoaktivierung. Werden für ein neues Investitionsvorhaben Subventionsbeiträge ausgerichtet, sollte auch der durch diese Beiträge mitfinanzierte Bruttoinvestitionsbetrag aktiviert und der Subventionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert werden.
- Auf Vorfinanzierungen sollte nur zurückgegriffen werden, falls die effektiven Abschreibungen aktuell deutlich unter den theoretischen Abschreibungen auf Anschaffungswerten liegen, und auch dann nur im Falle eines zu geringen Eigenkapitals.
- Darlehen der Gemeinde an die Spezialfinanzierung sollen mit demselben Zinssatz verzinst werden, wie Darlehen der Spezialfinanzierung an den allgemeinen Gemeindehaushalt.
- Verluste sollten zunächst durch eine Verringerung des Eigenkapitals ausgeglichen werden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, sollte der Fehlbetrag verteilt über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in den Budgets kompensiert werden.